

Der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. nimmt zum vorliegenden Entwurf der Landesregierung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. bezieht sich in seiner Stellungnahme nur auf Änderungsabsichten, die aus seiner Sicht unzureichend bzw. in ihrer Zielrichtung zu hinterfragen sind. Darüber hinaus werden durch die vorgenommene Öffnung des ThürKJHAG auch weitergehende Anregungen zur Aufnahme vorgeschlagen.

Die nicht berührten Paragraphen erfahren somit die Zustimmung.

Zu Nr. 3 (§ 8):

Zu Buchstabe b:

Die vorgesehene Regelung ist hinsichtlich seiner generalisierenden Zielsetzung (Einvernehmen) fragwürdig.

Zunächst gilt, dass der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister an einen abgestimmten Vorschlag (§ 8, Abs. 3, 3a, 4) gebunden ist. Insofern wäre der für Kindertagesbetreuung zuständige Minister nur zu informieren.

Es müsste eher ein Verfahren geregelt werden, welches einen nicht abgestimmten Vorschlag betrifft. Hier wäre tatsächlich ein Einvernehmen herzustellen.

Neu:

§ 8 Absatz 3 Satz 3:

Streichung der Worte „und wenigstens zwei Personen, die ehrenamtlich im Bereich der Jugendhilfe tätig sind“

Begründung:

Diese Zielsetzung entspricht nicht der Wirklichkeit und wird auch in Perspektive nicht zu realisieren sein, so dass gesetzlich noch nie ein abgestimmter Vorschlag nach Satz 4 vorgelegen hat. Es wäre daher sinnvoll, dass Gesetz an die Realität anzupassen.

Zu Nr. 4 (§ 9):

Zu Buchstabe b:

Die vorgesehene Einbindung eines gewählten Vertreters vom Landesschulbeirat entspricht dem Landesjugendförderplan 2007 – 2010. Da hier eine Außenvertretung des Beirates erfolgt und der Vertreter die Gesamtinteressen des Beirates zu vertreten hat, wird vorgeschlagen, die Worte „ein vom Landesschulbeirat gewählter Vertreter“ durch die Worte „der Vorsitzende des Landesschulbeirates“ zu ersetzen.

Die gleichzeitige Einbindung eines gewählten Vertreters des LJHA im Landesschulbeirat, die ebenfalls im Landesjugendförderplan ausgewiesen wird, fehlt hingegen, obgleich in den Erläuterungen auf Artikel 4 verwiesen wird, der jedoch die Neubekanntmachung regelt. In dem Zusammenhang ist zu prüfen, ob in § 39 Satz 3 ThürSchG der Landesjugendhilfeausschuss erwähnt wird. Dies würde die Partnerschaft auch gesetzlich institutionell ausweisen. Darüber hinaus ist die Thüringer Mitwirkungsverordnung zu ändern. Auch hier sollte die Außenvertretung des Landesjugendhilfeausschusses an den Vorsitz gebunden sein.

Zu Nr. 7 (§ 12):

Zu Buchstabe b:

Es wird vorgeschlagen, nicht nur normativ die Abstimmung zu regeln, sondern auch deren Zweck. Damit wäre u.a. auch eine landeseinheitliche strukturell-inhaltliche Zielvorgabe gewährleistet.

Dies betrifft auch Artikel 2 Nr. 9 (analoge Aufnahme in § 41 Abs. 3). In dem Zusammenhang ist die Begründung hierzu in Nr. 7 zu verändern, da hier ein § 41 Abs. 4 in Nr. 8 noch ausgewiesen ist (redaktionelle Änderung).

Zu Nr. 8 (§ 14):

Zu Buchstaben b und c:

Die vorgesehene feste Kooperationsstruktur und damit verbundene Netzwerkarbeit wird begrüßt. Auch wenn der Gesetzentwurf in seiner Einbringung zu den Kosten von einer sog. Synchronisierung ausgeht und diese nicht als neue kommunale Aufgabe ausweist, wird darauf hingewiesen, dass diese neue Qualität Kosten verursacht. Es wird daher vorgeschlagen, Aussagen zur ausgleichenden Landesförderung zu treffen.

Zu Nr. 10 (§ 16):

Zu Buchstabe b

Es wird vorgeschlagen, in Absatz 2 Satz 1 nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Worte „und Jugendverbandsarbeit“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung entspricht zunächst dem Änderungsvorschlag der Landesregierung im Sinne des Abs. 1. Darüber hinaus führt sie jedoch zu einer gesetzlichen Klarstellung, dass der Jugendförderplan die §§ 11 und 12 SGB VIII umfasst, was jedoch im bisherigen Gesetz nicht eindeutig ausgeführt ist; ebenso ist die Begründung kein Gesetz.

Neu: § 17 Abs. 3

Es wird vorgeschlagen, in Absatz 3 nach der Angabe „werden“ die Worte „gemäß § 16 Abs. 1“ einzufügen.

Begründung:

Auch diese Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 12 (§ 20)

In Kenntnis des parallel stattfindenden Gesetzgebungsverfahrens (Verbesserung Kinderschutz) ist eine Harmonisierung zu prüfen, da u.a. hier Änderungen vorgesehen sind, die ggf. auch die Aufhebung Abs. 1 Satz 4 erfordern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Schulgesetzes):

Zu Nr. 5 (§ 38):

Es wird angeregt, das Wort „Jugendhilfe“ durch die Worte „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ zu ersetzen. Dies entspricht dem Sprachgebrauch und der Begrifflichkeit der FRL „Örtliche Jugendförderung“.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Wort „beratend“ durch „stimmberechtigt“ zu ersetzen. Die Gleichberechtigung in der Entscheidungsfindung (Schulkonferenz) ist Ausdruck einer Partnerschaft auf gleicher Augenhöhe im Prozess der ganztägigen Bildung und Betreuung, zumal hierfür freiwillig Mittel der Jugendhilfe für die Schule bereitgestellt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, dass die an der Schule wirkenden Mitarbeiter/-innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe an der Lehrerkonferenz teilnehmen (§ 37 Abs. 1).

Zu Nr. 8 (§ 40 b):

In Absatz 4 Satz 2 sind nach dem Wort „Schulamtsbereich“ die Worte „sowie Vertretern der Jugendhilfe“ einzufügen.

Begründung:

Schulqualität umfasst Partnerschaft im Sinne ganztägigem Lernen, der damit verbundenen Verzahnung schulischer und außerschulischer Bildungsangebote sowie Hilfsangebote (vgl. § 55a). Es ist insofern wichtig, dass die externen Expertenteams durch Vertreter der Jugendhilfe „bereichert“ werden.

Zu Nr. 9 (§ 41):

Die Aussagen zu Artikel 1 Nr. 7 gelten analog.

Zu Nr. 12 (§ 55a):

Zu Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, den Absatz 2 durch Artikel 3 Nr. 1 - bezogen auf Schule - zu ersetzen. Damit würde der Handlungsansatz nach § 8a SGB VIII vollumfänglich auch durch die Schule realisiert.

Satz 1 reduziert unzulässig Kindeswohlgefährdung. Es fehlen Misshandlung und Gewalt - auch i.S. Art. 1 Thüringer Verfassung (Vgl. Begründung zu Nr. 12).

Vorstand, 14.072008

gez. Peter Weise
Landesgeschäftsführer